

Mit diesem Dokument konsultieren GAZ-SYSTEM und ONTRAS zum **zweiten Mal** den gemeinsamen Antrag auf Genehmigung eines Projektes zur Erhöhung der Kapazität gemäß Artikel 28 (1) NC CAM für die Marktraumgrenze von Polen (E-Gas-Transportsystem) und Deutschland (Trading Hub Europe). Diese Konsultation läuft vom 17. November bis zum 17. Dezember 2020 und ist aufgrund grundlegender Projektänderungen, z. B. einer reduzierten Menge an anzubietender neu zu schaffender Kapazität im Vergleich zum ursprünglichen Projektvorschlag, notwendig. Marktteilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen zu dieser Konsultation an GAZ-SYSTEM und ONTRAS zu senden.

Nach Abschluss der Konsultation werden die Netzbetreiber die Stellungnahmen in den Projektvorschlag einfließen lassen und den endgültigen Projektvorschlag nach Möglichkeit im Dezember 2020 an ihre zuständigen nationalen Regulierungsbehörden übermitteln.

**Projektantrag nach Artikel 28 (1) NC CAM für neu
zu schaffende Kapazität für die Marktraumgrenze
Polen (E-Gas Transmission System) und
Deutschland (Trading Hub Europe)**

xx Dezember 2020

Dieser Projektantrag zur Genehmigung für neu zu schaffende Kapazität an der Marktraumgrenze Polen (E-Gas Transmission System) und Deutschland (Trading Hub Europe¹), wird bei der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde gestellt und enthält einen gemeinsamen Projektvorschlag für den Netzkopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS, erarbeitet von folgenden Netzbetreibern:

Operator Gazociągów Przesyłowych

ONTRAS

GAZ - SYSTEM S.A.

Gastransport GmbH

ul. Mszczonowska 4
02-337 Warschau

Maximilianallee 4
04129 Leipzig

Polen

Deutschland

¹ Im Folgenden als „THE“ bezeichnet. THE ist das gesamtdeutsche Marktgebiet ab zum 1. Oktober 2021.

Gemäß Artikel 28 (1) NC CAM legt ONTRAS hiermit der Bundesnetzagentur und GAZ-SYSTEM dem Präsidenten des Energy Regulatory Office (URE) den Projektvorschlag für neu zu schaffende Kapazitäten für den Netzkopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS für die Marktraumgrenze Polen (E-Gas Transmission System²) und THE zur Genehmigung vor. Der Grenzübergangspunkt (GÜP) GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS verbindet die beiden Marktgebiete.

In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

- NC CAM = Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission
- NC TAR = Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission

² Im Folgenden wird die Bezeichnung des polnischen Systems ohne den Zusatz „E-Gas Transmission System“ verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung zum Projektantrag für neu zu schaffende Kapazität	6
2. Angebotslevel der neu zu schaffenden Kapazität (Art. 28 (1) lit. a) NC CAM).....	11
3. Geschäftsbedingungen für die Auktion neu zu schaffender Kapazität, die der Netznutzer für den Kapazitätserwerb akzeptieren muss (Art. 28 (1) lit. b) NC CAM) ..	16
4. Zeitplan für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität (Art. 28 (1) lit. c) NC CAM)	17
5. Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 28 (1) lit. d) i.V.m. Art. 22 (1) NC CAM)	20
6. Erforderlichkeit der Verlängerung der Zuweisungsdauer (Art. 28 (1) lit. e) NC CAM).	26
7. Anwendung eines alternativen Zuweisungsmechanismus (Art. 28 (1) lit. f) NC CAM)	26
8. Anwendung eines Festpreisansatzes (Art. 28 (1) lit. g) NC CAM)	26
9. Kontaktinformationen	27

1. Einleitung zum Projektantrag für neu zu schaffende Kapazität

Die Fernleitungsnetzbetreiber GAZ-SYSTEM und ONTRAS haben unverbindliche Anfragen nach fester Kapazität für den GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS für zukünftige Zeiträume erhalten.

Die folgende aggregierte unverbindliche Kapazitätsanfrage für feste Kapazität wurde **final** an die **ONTRAS übermittelt** und für die weitere Analyse verwendet:

<i>Von</i> EXIT-Kapazität	<i>Nach</i> ENTRY-Kapazität	<i>GWJ</i>	<i>Höhe</i> <i>(kWh/h)/y</i>	<i>Anfrage an andere TSO übermittelt?</i>	<i>Zusatz-information (z.B. Kapazitätstyp)</i>
<i>Polen</i>	<i>THE</i>	2021/22 – 2035/36	2.025.676	Ja, an OGP GAZ-SYSTEM S.A.	Feste frei zuordenbare Kapazität

Die folgende aggregierte unverbindliche Kapazitätsanfrage für feste Kapazität wurde an die **GAZ-SYSTEM übermittelt** und für die weitere Analyse verwendet:

<i>Von</i> EXIT-Kapazität	<i>Nach</i> ENTRY-Kapazität	<i>GWJ</i>	<i>Höhe</i> <i>(kWh/h)/y</i>	<i>Anfrage an andere TSO übermittelt?</i>	<i>Zusatz-information (z.B. Kapazitätstyp)</i>
<i>Polen</i>	<i>THE</i>	2021/22 – 2035/36	1.468.176	Ja, an ONTRAS Gastransport GmbH	Feste frei zuordenbare Kapazität

Ursprünglich wurde neu zu schaffende Kapazität in Höhe von 1.468.176 kWh/h bei den beiden Fernleitungsnetzbetreibern angefragt und entsprechend im gemeinsamen Marktnachfragerreport dargestellt. Diese Nachfrage würde allerdings zu unterschiedlichen Kapazitätshöhen auf den beiden Seiten des GÜP führen und wäre nicht in Übereinstimmung mit der Intention der unverbindlichen Anfrage, die Kapazitätshöhen anzupassen. Auf der Basis einer Korrektur der Anfrage für neu zu schaffende Kapazität wurde die Nachfrage so angepasst, damit die gesamte Kapazität (inkl. Bestandskapazität) auf beiden Seiten des GÜP 2.029.300 kWh/h/a beträgt. Diese abgestimmte Kapazitätshöhe wurde für den Projektumfang im Rahmen der **ersten** öffentlichen Konsultation vorgestellt und konsultiert.

Information bezüglich der Bedingung für die Kapazitätsanfrage, welche die Netzbetreiber erhalten haben

Der physische Gasfluss von Polen in Richtung Deutschland am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS soll in derselben Höhe auf fester Basis zur Verfügung stehen wie jener, der von Deutschland in Richtung Polen bereits existiert.

Der Unterschied der erhaltenen unverbindlichen Kapazitätsanfragen ist dadurch zu begründen, dass sich die aktuell an der polnischen und deutschen Seite des GÜP GAZ-SYSTEM/ONTRAS angebotenen Kapazitäten unterscheiden. Die an der polnischen Seite angebotene Kapazität korrespondiert nicht mit der auf deutscher Seite angebotenen Kapazität (die Differenz wird durch die Kapazität der Station Lasów auf der jeweiligen Seite verursacht). Durch die fehlende korrespondierende Kapazität auf der deutschen Seite, kann die Kapazität durch Marktteilnehmer weder gebucht noch genutzt werden. Deswegen wird noch einmal klargestellt, dass in diesem Dokument lediglich die an beiden Seiten vorhandene Kapazität (feste Kapazität an der Station Kamminke) in Höhe von 3.624 kWh/h als existierende Bestandskapazität angesehen wird.

Der Marktnachfragerreport (MDAR) hat die unverbindlichen Kapazitätsbedarfe der Marktteilnehmer bewertet, welche im Zeitraum zwischen dem 1. Juli bis 26 August 2019 übermittelt wurden. Basierend auf den Schlussfolgerungen des MDAR für neu zu schaffende Kapazität für die Marktraumgrenze Polen und THE, welcher am 21. Oktober 2019 auf den Internetseiten der beiden Netzbetreiber veröffentlicht wurde, haben ONTRAS und GAZ-SYSTEM technische Studien auf Basis des Artikel 27 NC CAM bzgl. der technischen Entwicklung der Station Lasów im Zusammenhang mit einer technischen Analyse für die notwendigen Erweiterungen der nationalen Erdgasinfrastruktur, erstellt.

Marktkonsultation der technischen Studien

In der Marktkonsultation des Projektentwurfes die vom 10. August bis zum 10. September 2020 stattfand, wurde festgestellt, dass es Verbindungen zwischen diesem Projekt für neu zu schaffende Kapazität und weiteren Projekten für neu zu schaffende Kapazität, welche aus anderen unverbindlichen Kapazitätsanfragen an anderen deutschen Marktraumgrenzen stammen, gibt. Verschiedene mögliche Kombinationen dieser Anfragen führten zu einer Vielzahl von Modellierungsvarianten zwischen den verschiedenen Kapazitäts-nachfragen. Diese verschiedenen Varianten wurden

modelliert und bildeten die Grundlage für die jeweiligen technischen Studien, die im Rahmen der Marktkonsultation von den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern veröffentlicht wurden. Folglich wurde in dem Konsultationsdokument festgestellt, dass das Projekt für neu zu schaffende Kapazität am GÜP GCP-GAZ-SYSTEM/ONTRAS auf der deutschen Seite der betreffenden Marktraumgrenze nicht allein betrachtet werden kann und somit unterschiedliche Kostenaspekte aufweist.

Ebenso wurde im Konsultationsdokument festgestellt, dass die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber Alternativen analysieren, um die neu zu schaffende Kapazität am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS anzubieten, ohne den physischen Engpass zwischen den bestehenden Marktgebieten GASPOOL und NetConnect Germany sowie innerhalb des künftigen Marktgebietes THE zu beeinflussen. Es wurde angemerkt, dass eine mögliche Lösung die Verlagerung von nicht genutzter technischer Kapazität im ONTRAS-Netz an den Einspeisepunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS sein könnte. Dies wäre möglich, wenn die geschätzten Kosten für marktbasierte Instrumente zur Bereitstellung frei zuordenbarer Kapazität innerhalb vom THE durch diese Kapazitätsverlagerung nicht erhöht würden. Infolgedessen wäre nur der Bau des Druckstufenübergangs erforderlich.

Diese Lösung wurde nun von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Schlussfolgerung untersucht, dass die Kapazitätsverlagerung keine Auswirkungen auf die Kosten für marktbasierte Instrumente haben würde und somit durchgeführt werden kann. Im Falle von Buchungen im Rahmen der Jahresauktion im Jahr 2021 und einem positiven Ergebnis des Wirtschaftlichkeitstests, wird ONTRAS die entsprechende Kapazität zum GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS verlagern.

Auf der Grundlage des vorgenannten wurde der Fokus und Inhalt dieses Projektantrags für die deutsche Seite der Marktraumgrenze entsprechend überarbeitet.

Stellungnahmen zur Marktkonsultation

Im Rahmen der vorgenannten öffentlichen Marktkonsultation zum Projektentwurf ging bei ONTRAS und GAZ-SYSTEM die Stellungnahme eines Marktteilnehmers ein. Die eingegangene Stellungnahme bezog sich auf deutsche Aspekte des Projektvorschlags, sodass GAZ-SYSTEM auf diese Stellungnahme nicht eingeht.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Stellungnahme sich auf einen veralteten Stand der technischen Studie bezieht, hält ONTRAS eine Antwort auf einen Teil der Stellungnahme für angemessen³.

1. Es wurde um mehr Klarheit bzgl. der Anwendung eines möglichen obligatorischen Mindestaufschlages (oMA) während einer Auktion für neu zu schaffenden Kapazität gebeten. Der Marktteilnehmer erklärte, dass ein Transportkunde die maximalen Kosten (einschließlich eines oMA) genau kennen sollte, bevor er sich zur Teilnahme an der Auktion entscheidet. Artikel 33 (3) NC TAR besagt, dass ein möglicher oMA in der ersten Auktionsrunde angewendet werden kann. Folglich ist der Netzbetreiber verpflichtet, den oMA während des Auktionsverfahrens anzugeben. Im Falle einer möglichen Anwendung eines oMA, würde ONTRAS dieser Verpflichtung nachkommen und den oMA (bzw. dessen mögliche Min- und Max-Grenzen) während der Auktion anzeigen. Somit könnte der Transportkunde diese Information vor der Abgabe seines Gebots berücksichtigen. Mit der Abgabe seines Gebotes würde der Transportkunde dann zustimmen, dass zusätzlich zum finalen Auktionspreis, ebenso ein oMA Anwendung findet.

2. Bezüglich des Sonderkündigungsrechts von neu zu schaffenden Kapazitäten gem. den Bestimmungen in § 5 Absatz 3 der veröffentlichten und konsultierten ergänzenden Geschäftsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH für neu zu schaffende Kapazitäten, wurde um eine Erklärung zur Anwendung und Durchführung der Regelungen gebeten. Gefordert wurde auch die Angabe des Ortes der Veröffentlichung des maximal zulässigen Tarifs für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts sowie die Angabe, wann diese Veröffentlichung stattfinden wird. Zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts hat der Transportkunde den entsprechenden Regelungen in § 5 Absatz 3 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH für neu zu schaffende Kapazitäten zu folgen. Die Veröffentlichung des maximal zulässigen Tarifs erfolgt im Zuge der Veröffentlichung dieses Projektantrags. Die konkreten Tarifinformationen befinden sich in Anlage 1 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH für neu zu schaffende Kapazitäten.

³ Die Information unter Punkt 1 ist von genereller Natur und für den Fall der Anwendung eines möglichen obligatorischen Mindestaufschlags. Diese Information ist nicht als abschließend oder als bindend zu verstehen. Die Information unter Punkt 2 ist als die spezifische Antwort der ONTRAS Gastransport GmbH zur der entsprechenden Frage aus der Marktkonsultation zu verstehen.

Finaler Projektumfang für die Genehmigung durch die Regulierungsbehörden

Nach der Konsultation des Entwurfs des Projektvorschlags und vor der Vorlage des endgültigen Projektantrags zur Genehmigung durch den Präsidenten des ERO und durch die Bundesnetzagentur, wurde das Projekt auf polnischer Seite einer zusätzlichen Analyse hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Bereitstellung der vom Markt angefragten neu zu schaffenden Kapazität i. H. v. 2.029.300 kWh/h sowie des dafür erforderlichen Investitionsumfangs und der wirtschaftlichen Durchführbarkeit, unterzogen. Aufgrund der durchgeführten Analyse und aufgrund des beobachteten signifikanten Anstiegs der Gasnachfrage in der Region Niederschlesien, musste der bisherige Projektumfang des Projektes für neu zu schaffende Kapazität überarbeitet werden und das Niveau der bündelfähigen neu zu schaffenden Kapazität auf 613.250 kWh/h reduziert werden.

Obwohl ONTRAS nach wie vor bereit ist, die angefragte Kapazität von 2.029.300 kWh/h anzubieten, muss die "lesser-off"-Regel angewendet werden, so dass eine bündelfähige neu zu schaffende Kapazität von nur 613.250 kWh/h angeboten werden kann. Um einen genehmigungsfähigen gemeinsamen Projektantrag für die Regulierungsbehörden zu erhalten und um die geplanten Änderungen des Projekts so transparent wie möglich darzustellen, wurde eine zweite Marktkonsultation vom 17. November 2020 bis zum 17. Dezember 2020 durchgeführt.

Aufsetzend auf der Struktur des Artikel 28 (1) NC CAM ist der Antrag wie folgt gegliedert:

- Angebotslevel 1 der neu zu schaffenden Kapazität (Art. 28 (1) lit. a) NC CAM);
- Geschäftsbedingungen für die Auktion für neu zu schaffende Kapazität, die der Netznutzer für den Kapazitätserwerb akzeptieren muss (Art. 28 (1) lit. b) NC CAM);
- Zeitplan für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität (Art. 28 (1) lit. c) NC CAM);
- Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 28 (1) lit. d) NC CAM);
- Informationen bzgl. der Erforderlichkeit der Verlängerung der Zuweisungsdauer (Art. 28 (1) lit. e) NC CAM);
- Informationen bzgl. der Anwendung eines alternativen Zuweisungsmechanismus (Art. 28 (1) lit. f) NC CAM);
- Information bzgl. der Anwendung eines Festpreisansatzes (Art. 28 (1) lit. g) NC CAM).

2. Angebotslevel der neu zu schaffenden Kapazität (Art. 28 (1) lit. a) NC CAM)

Gemäß Artikel 28 (1) lit. a) NC CAM beantragen GAZ-SYSTEM und ONTRAS das in Tabelle 5 aufgeführte Angebotslevel 1 zur Genehmigung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden die Ermittlung der anzubietenden Bestandskapazität sowie die Ermittlung des anzubietenden Angebotslevel 1 schrittweise dargestellt, beginnend mit den Tabellen für die GAZ-SYSTEM.

Die folgenden ergänzenden Informationen wurden in den Tabellen genutzt (Buchstaben A und F verweisen auf Art. 11 (6) NC CAM):

- A ist die technisch verfügbare Kapazität des Fernleitungsnetzbetreibers für jedes der Standardkapazitätsprodukte;
- B ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die nächsten fünf Jahre angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Artikel 8 Absatz 7 zurückgehalten wird; ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die Zeit nach den ersten fünf Jahren angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Artikel 8 Absatz 7 zurückgehalten wird;
- C ist die zuvor verkaufte technische Kapazität, bereinigt um die Kapazität, die gemäß den geltenden Verfahren für das Engpassmanagement erneut angeboten wird;
- D ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls vorhandene zusätzliche Kapazität;
- E ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls neu zu schaffende Kapazität, die in einem Angebotslevel enthalten ist;
- F ist die gegebenenfalls vorhandene Menge an neu zu schaffender Kapazität (E), die gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 zurückgehalten wird.

Tabelle 1: Darstellung der Bestandskapazität (in kWh/h/a) **der GAZ-SYSTEM** am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS (Ausspeisung):

Tabelle 1) Bestands- kapazität	Summe an anzubietender Bestandskapa- zität (fest)	Technisch verfügbare Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarktete Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 21/22	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 22/23	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 23/24	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 24/25	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 25/26	3.262	3.624 ⁴	362	0	0		

Tabelle 2: Darstellung des Angebotslevels 1 (in kWh/h/a) **der GAZ-SYSTEM** am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS (Ausspeisung):

Tabelle 2) Angebotslevel 1	Summe an anzubietender Kapazität im Angebotslevel 1	Technisch verfügbare Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarktete Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 21/22							
GWJ 22/23							
GWJ 23/24							
GWJ 24/25							
GWJ 25/26							
GWJ 26/27	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 27/28	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 28/29	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 29/30	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 30/31	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 31/32	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 32/33	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 33/34	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 34/35	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 35/36	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 36/37	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 37/38	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 38/39	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650

⁴ Aus Vereinfachungsgründen wurde die technisch verfügbare Kapazität nur für die Dauer des Angebots an fester Kapazität in der Jahrtesauktion 2021 dargestellt.

Tabelle 2) Angebotslevel 1	Summe an anzubietender Kapazität im Angebotslevel 1	Technisch verfügbare Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarkte te Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 39/40	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 40/41	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650

Tabelle 3: Darstellung der Bestandskapazität (in kWh/h/a) **der ONTRAS** am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS (Einspeisung):

Tabelle 3) Bestandskapazität	Summe an anzubietender Bestandskapazität (FZK)	Technisch verfügbare Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarkte te Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 21/22	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 22/23	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 23/24	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 24/25	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 25/26	3.262	3.624 ⁵	362	0	0		

Tabelle 4: Darstellung des Angebotslevels 1 (in kWh/h/a) **der ONTRAS** am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS (Einspeisung):

Tabelle 4) Angebotslevel 1 (FZK)	Summe an anzubietender FZK im Angebotslevel 1	Technisch verfügbare Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarkte te Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 21/22							
GWJ 22/23							
GWJ 23/24							
GWJ 24/25							
GWJ 25/26							
GWJ 26/27	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 27/28	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 28/29	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650

⁵ Aus Vereinfachungsgründen wurde die technisch verfügbare Kapazität nur für die Dauer des Angebots an fester Kapazität in der Jahrtesauktion 2021 dargestellt.

Tabelle 4) Angebotslevel 1 (FZK)	Summe an anzubietender FZK im Angebotslevel 1	Technisch verfügbar e Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarkte te Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 29/30	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 30/31	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 31/32	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 32/33	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 33/34	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 34/35	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 35/36	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 36/37	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 37/38	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 38/39	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 39/40	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650
GWJ 40/41	493.499	3.624	725	0	0	613.250	122.650

Tabelle 5: Darstellung der gemeinsam angebotenen Bestandskapazität und des gemeinsam angebotenen Angebotslevels 1 (in kWh/h/a) **der GAZ-SYSTEM** und **der ONTRAS** am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS in Richtung THE für die gebündelte Vermarktung:

Tabelle 5) Summe an anzubietender Kapazität	Angebot von Bestandskapazität (FZK/fest)	Angebotslevel 1 (FZK/fest)
GWJ 21/22	3.262	
GWJ 22/23	3.262	
GWJ 23/24	3.262	
GWJ 24/25	3.262	
GWJ 25/26	3.262	
GWJ 26/27		493.499
GWJ 27/28		493.499
GWJ 28/29		493.499
GWJ 29/30		493.499
GWJ 30/31		493.499
GWJ 31/32		493.499
GWJ 32/33		493.499
GWJ 33/34		493.499
GWJ 34/35		493.499
GWJ 35/36		493.499

Tabelle 5) Summe an anzubietender Kapazität	Angebot von Bestandskapazität (FZK/fest)	Angebotslevel 1 (FZK/fest)
GWJ 36/37		493.499
GWJ 37/38		493.499
GWJ 38/39		493.499
GWJ 39/40		493.499
GWJ 40/41		493.499

Tabelle 5 zeigt die gemeinsam zur Vermarktung gestellte Bündelkapazität am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS für die Jahresauktion 2021 unter Berücksichtigung des Abzugs von reservierter Kapazität nach den Vorgaben des NC CAM. Die Bündelkapazität kann frühestens ab dem Gaswirtschaftsjahr 2026 vermarktet werden. ONTRAS folgt den Vorgaben zur Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor (Beschluss der Bundesnetzagentur vom 14. August 2015 zur Ermittlung der Reservierungsquoten, Az. BK7-15-001, KARLA Gas) und berücksichtigt somit eine Reservierungsquote von 20 % für die Bestands- und neu zu schaffende Kapazität ab dem Gaswirtschaftsjahr 2026. Für den Zeitraum davor findet eine Reservierungsquote von 10 % für die Bestands- und neu zu schaffende Kapazität Anwendung. Diese wird jedoch nicht für das Angebotslevel 1 angewendet, da dieses erst für den Zeitraum ab dem Gaswirtschaftsjahr 2026 und aufgrund der Inbetriebnahme der beiden Projekte vermarktet wird. Um das Angebot neu zu schaffender Kapazität zu ermöglichen, wird ONTRAS innerhalb ihres Netzes freie zuordenbare Kapazität verlagern.

GAZ-SYSTEM stimmt zu, dem beschriebenen Ansatz zur Anwendung der Reservierungsquoten zu folgen. Die Höhe der durch die GAZ-SYSTEM zu reservierenden Kapazität ist jedoch durch die polnische Regulierungsbehörde zu genehmigen.

Im Rahmen der jährlichen Kapazitätsauktion im Jahr 2021 werden neben Bestandskapazitäten auch neu zu schaffende Kapazitäten für den GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS angeboten. Parallel dazu wird Bestandskapazität außerhalb des Angebotslevel 1 vom Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 bis zum Gaswirtschaftsjahr 2025/2026 zu den in Art. 11 (3) NC CAM festgelegten Regelungen angeboten.

Die einzelnen zur Vermarktung gestellten jährlichen Auktionsprodukte können somit Tabelle 5 entnommen werden. GAZ-SYSTEM und ONTRAS werden die Bestands- und neu zu schaffenden Kapazitäten auf der Regional Booking Platform (RBP) anbieten.

Nur im Falle eines positiven Wirtschaftlichkeitstests bei GAZ-SYSTEM und ONTRAS werden die Buchungen von neu zu schaffender Kapazität aus dem Angebotslevel 1 verbindlich. Sollte der Wirtschaftlichkeitstests des Angebotslevel 1 negativ ausfallen, ist nur das Ergebnis der Auktion für Bestandskapazität gültig.

Basierend auf einem positiven Wirtschaftlichkeitstest für ONTRAS für neu zu schaffende Kapazitäten aus dem Angebotslevel 1, werden diese Kapazitäten in den Prozess zur Erstellung des deutschen Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 einbezogen.

Basierend auf einem positiven Wirtschaftlichkeitstests für GAZ-SYSTEM für neu zu schaffende Kapazitäten aus dem Angebotslevel 1, werden diese Kapazitäten in den Prozess zur Erstellung des Nationalen Netzentwicklungsplans 2020-2029 einbezogen.

3. Geschäftsbedingungen für die Auktion neu zu schaffender Kapazität, die der Netznutzer für den Kapazitätserwerb akzeptieren muss (Art. 28 (1) lit. b) NC CAM)

Für die Vermarktung der neu zu schaffenden Kapazität (Angebotslevel 1) in der Jahresauktion 2021, haben GAZ-SYSTEM und ONTRAS jeweils eigene Geschäftsbedingungen neu zu schaffende Kapazität erstellt, die der Netznutzer bestätigen muss.

Gemäß Artikel 28 (1) lit. b) NC CAM,

- Beantragt **GAZ-SYSTEM** bei der URE die Genehmigung der "Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an und für den Zugang zu Kapazitäten in der verbindlichen Phase der Auktion für neu zu schaffende Kapazitäten an der Grenze zwischen Polen (E-Gas-Transportsystem) und Deutschland (Trading Hub Europe)" (im Folgenden: INC GT&C), die zusammen mit diesem Antrag übermittelt wurden. Um zur Teilnahme an der Auktion berechtigt zu sein, müssen die Netznutzer die INC GT&C sowie weitere Regelungen von GAZ-SYSTEM akzeptieren, die für eine Teilnahme an einer regulären Auktion erforderlich sind (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Transportvertrages, Transportnetzcode und Tarife);
- Beantragt **ONTRAS** bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung der dem Antrag beiliegenden Ergänzenden Geschäftsbedingungen für neu zu schaffende Kapazitäten.

Unabhängig davon, dass sowohl GAZ-SYSTEM als auch ONTRAS die Geschäftsbedingungen für die Auktion von neu zu schaffender Kapazität in Englisch veröffentlichen, sind nur die polnische bzw. die deutsche Version für den Netznutzer bindend.

4. Zeitplan für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität (Art. 28 (1) lit. c) NC CAM)

Gemäß Artikel 28 (1) lit. c) NC CAM beantragt **GAZ-SYSTEM** den nachfolgenden Zeitplan für das Projekt für neu zu schaffende Kapazitäten zur Genehmigung.

Zeitraum	Meilenstein
Q3/2021	Jahresauktion im Juli sowie Wirtschaftlichkeitstest
Q3/2021	Start der Projektumsetzung
Bis Q3/2023	Festlegung der technischen Bedingungen und der Ausschreibungsunterlagen, Auswahl des Auftragnehmers für die Projektdokumentation
Q4/2024	Fertigstellung der Projektdokumentation und Erhalt der Baugenehmigung
Q1/2025	Festlegung der Ausschreibungsunterlagen für die Auswahl des Auftragnehmers für die Bauarbeiten
Q2/2025	Ausschreibungen für die Bauarbeiten und Unterzeichnung der Verträge mit dem ausgewählten Auftragnehmern; Baubeginn
Q3/2026	Inbetriebnahme des Projekts (inkl. der zu erledigenden Investitionsaufgaben) mit der vorgesehenen Bereitstellung der vollen Verfügbarkeit mit Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2026/2027

Die oben aufgeführten Zeiträume der Meilensteine auf polnischer Seite werden als **späteste Abschlusszeitpunkte für die folgenden Aktivitäten** angesehen, wobei der allgemeine Zeitplan für das Projekt zur Schaffung neuer Kapazität und für die Anforderung der Bereitstellung der Kapazität mit Beginn des Gaswirtschaftsjahrs 2026/2027 ebenso berücksichtigt wird.

Gemäß Artikel 28 (1) lit. c) NC CAM beantragt **ONTRAS** den nachfolgenden Zeitplan für das Projekt für neu zu schaffende Kapazitäten zur Genehmigung. Die folgende Darstellung stellt eine Grobterminplanung auf Basis zurückliegender Projekte mit aktuellen Planungsstand dar.

Zeitraum	Meilenstein
Q3 / 2021	Jahresauktion im Juli sowie Wirtschaftlichkeitstest
Q4 / 2021	Ausschreibung Planung/Neubau des DÜG Zodel
Q2 / 2022	Beauftragung Planung/Neubau des DÜG Zodel und Einreichung des Antrages gemäß § 23 ARegV
Till Q4 / 2022	Erstellung der technischer Aufgabenstellung (Machbarkeitsstudie)
Q3 / 2023	Ausschreibung und Beauftragung bzgl. der Errichtung des DÜG Zodel
Till Q2 / 2024	Detailplanung des DÜG Zodel
Till Q1 / 2025	Beschaffung Langläufer und Einholung der Genehmigungen zur Errichtung des DÜG Zodel
Q3 / 2025	Baubeginn des DÜG Zodel
Q3 / 2026	Inbetriebnahme des DÜG Zodel mit dem Ziel der Herstellung der vollen Verfügbarkeit zum Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2026/2027

Die Erfahrung von zurückliegenden Projekten zeigt, dass die aufgestellte Grobterminplanung geringe zeitliche Reserve zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung enthält. Eine weitere Detaillierung ist frühestens nach Fertigstellung der Machbarkeitsstudie möglich, die aber erst nach erfolgreichem Wirtschaftlichkeitstest erstellt werden kann, um unnötige Kosten zu vermeiden.

Für die Projekte auf der jeweiligen Seite der Marktraumgrenze gilt Folgendes: Die Bauphase beginnt nur dann, wenn verbindliche Buchungen in der Jahresauktion 2021 für die angebotenen neu zu schaffenden Kapazitäten bestehen und wenn der anschließende Wirtschaftlichkeitstest für jeden der betroffenen Netzbetreiber ein positives Ergebnis ergibt.

Beschreibung des Projektes auf polnischer Seite (GAZ-SYSTEM) – notwendige Erweiterungen im Netzgebiet der GAZ-SYSTEM

Um die Möglichkeit des Gastransports in Richtung von Polen nach Deutschland mit einer maximalen Kapazität von 616.874 kWh/h zu gewährleisten, sind auf polnischer Seite folgende Investitionen erforderlich;

- Erweiterung der Messstation Lasów durch Installation zusätzlicher elektrischer Stellantriebe und Modernisierung des Messsystems;
- Bau eines Gegenstromsystems in der Verdichterstation Jeleniów.

Zeitplan:

Die Investitionen die im Rahmen des Projekts durchgeführt werden müssen, gehen 2026 in Betrieb, sofern es in 2021 eine finale Investitionsentscheidung gibt.

Geschätzte Kosten:

Ungefähr 2,8 Mio. € (grobe Kostenschätzung +/- 30 Prozent) sind für die Erweiterung der Messstation Lasów und der Verdichterstation in Jeleniów erforderlich.

Beschreibung des Projektes auf der deutschen Seite (ONTRAS) – notwendige Erweiterungen im Netzgebiet der ONTRAS

Entsprechend den Vereinbarungen mit dem polnischen Netzbetreiber GAZ-SYSTEM, wird bei einem Gasfluss aus Polen nach Deutschland mit einer Menge von bis zu 616.874 kWh/h/a aus dem polnischen Gassystem ein Druck von mehr als 55 bar und unter Umständen sogar bis zu 84 bar bereitgestellt. Auf deutscher Seite ist die Leitung FGL 218.01 mit einem Auslegungsdruck von 84 bar 1992 errichtet worden, jedoch wird seit der Inbetriebnahme diese sowie der weiterführende Leitungsverbund nur mit einem maximalen Betriebsdruck (MOP) von 55 bar betrieben. Der Betriebsdruck lag in den letzten Jahren bei durchschnittlich 40 bar. Im Netz der ONTRAS ist es notwendig, einen Druckstufenübergang in Zodel zu errichten, der die FGL 218.01 mit MOP 55 bar absichert.

Zeitplan:

Die Inbetriebnahme des Druckstufenübergangs ist für 2026 geplant, sofern die finale Investitionsentscheidung in 2021 vorliegt.

Geschätzte Kosten:

Für die Errichtung des Druckstufenübergangs in Zodel werden Investitionen in Höhe von ca. 2,5 Mio. € (grobe Kostenschätzung +/- 20 Prozent) veranschlagt.

5. Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 28 (1) lit. d) i.V.m. Art. 22 (1) NC CAM)

Gemäß Artikel 28 (1) lit. d) NC CAM beantragen **GAZ-SYSTEM** und **ONTRAS**, die der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu Grunde gelegten Parameter zu genehmigen.

Der Wirtschaftlichkeitsprüfung liegen gemäß Artikel 22 (1) NC CAM folgende Parameter zu Grunde:

- a) Der Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen
- b) Der Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder Zielerlöse des Vorhabenträgers in Verbindung mit der im jeweiligen Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität
- c) Der f-Faktor

Referenzpreis zur Bestimmung des Barwertes der verbindlichen Zusagen der Netznutzer – GAZ-SYSTEM

Nach Art. 22 (1) lit. a) i.V.m. Art. 25 (1) lit. a) NC CAM, genehmigt der Präsident des URE Referenzpreise, die für den Zeithorizont der von GAZ-SYSTEM im Rahmen des Projektes für die Marktraumgrenze Polen und THE angebotenen neu zu schaffende Kapazität geschätzt werden. Die Referenzpreise in Höhe von 0,48 €/(MWh/h)/h werden im Rahmen des von GAZ-SYSTEM durchgeführten Wirtschaftlichkeitstests verwendet, um den aktuellen Wert der Verbindlichkeiten der Netznutzer im Rahmen der Kontrahierung der neu zu schaffenden Kapazität zu berechnen, für die im Rahmen der Auktion am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS Angebote abgegeben worden sind.

Die Referenzpreise sollten für den Zeithorizont für die im Rahmen des Projekts angebotenen neu zu schaffenden Kapazität für die Marktraumgrenze Polens und THE

festgelegt werden, d.h. für den Zeithorizont von 15 Gaswirtschaftsjahren (vom 1. Oktober 2026 bis zum 1. Oktober 2041).

Hervorzuheben ist, dass GAZ-SYSTEM derzeit mit der Umsetzung kapitalintensiver Investitionsprojekte beginnt, die die Diversifizierung der Gaslieferungen nach Polen sicherstellen sollen. Die Dynamik der Umsetzung dieser Projekte ist schwer vorhersehbar, da diese Projekte, die in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Betreibern durchgeführt werden, in ihrer Umsetzung nur teilweise vom Betriebszeitplan von GAZ-SYSTEM abhängen.

Die Schätzung der Referenzzinssätze für einen Zeithorizont von 15 Jahren mit einer so hohen Dynamik bei der Umsetzung strategischer Investitionsprojekte, kann unrealistische und unzuverlässige Ergebnisse in Form einer Erhöhung der Transportentgelte mit sich bringen, die das für ein positives Ergebnis des Wirtschaftlichkeitstests erforderliche Kapazitätsniveau verringern wird.

Ausgehend von den oben genannten Argumenten schlägt GAZ-SYSTEM vor, für den Zweck des Wirtschaftlichkeitstests für alle von der Analyse erfassten Jahre einen Referenzpreis in der Höhe des festen Entgelts für die Erbringung von Gastransportdienstleistungen am Ausspeisepunkt zu verabschieden, der vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 verbindlich ist, gemäß dem "Tarif für Gastransportdienstleistungen Nr. 14", der durch den Beschluss des Präsidenten des URE Nr. DRG-2.4212.7.2020.JDo1 vom 5. Juni 2020 genehmigt wurde.

Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse der Kapazitätserweiterung – GAZ-SYSTEM

Der Zielwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse entspricht dem Wert der Kosten der Investitionsmittel für das vom Netzbetreiber durchgeführte Projekt, die in dem Zeitraum abgerechnet werden, der die kontrahierte neu zu schaffende Kapazität umfasst, die als Teil der im Auktionsverfahren für den GÜP GCP-GAZ-SYSTEM/ONTRAS abgegebenen Angebote zur Verfügung gestellt wurde.

GAZ-SYSTEM wählte einen Diskontsatz von 6% für die Berechnung des diskontierten Wertes der erlaubten Erlöse im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes für die Marktraumgrenze Polens und THE in den Jahren 2026-2041.

Dieser Wert entspricht dem risikofreien Zinssatz, der für die Berechnung der im Jahr 2021 verbindlichen Referenzzinssätze angenommen und vom Präsidenten der Energy Regulatory Office genehmigt wurde.

Dieser Wert wurde mit Hilfe des von GAZ-SYSTEM zur Verfügung gestellten Berechnungs-Tool ermittelt. Das Berechnungs-Tool spiegelt die aktuelle Praxis wider, einschließlich der Berechnungsparameter zur Bestimmung der zulässigen Erlöse, die vom Präsidenten des URE für den Tarif für 2021 genehmigt wurden.

f-Faktor für GAZ-SYSTEM

Der f-Faktor muss Folgendes berücksichtigen:

- a) Die Menge der technischen Kapazität gem. NC CAM Artikel 8 (8) und (9), die zurückgehalten wird;
- b) Die positiven externen Effekte des Projekts für neu zu schaffende Kapazität auf den Markt oder das Fernleitungsnetz oder beides;
- c) Die Laufzeit der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für die angefragte Kapazität im Vergleich mit der wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlage;
- d) Das voraussichtliche Fortbestehen der Nachfrage nach der Kapazität, die durch das Projekt für neu zu schaffende Kapazität geschaffen wird, nach dem Ende des bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung zugrunde gelegten Zeithorizonts.

Die Projektannahmen basieren auf den unverbindlichen Kapazitätsanfragen, die in der Phase der Bedarfsermittlung eingegangen sind. Dieser f-Faktor wurde auf der Grundlage der Annahme geschätzt, dass es sich bei dem gegebenen Projekt zur Erhöhung der Kapazität um ein rein marktorientiertes Projekt handelt und dass die vollen Kosten des Projekts durch die Kapazitätsbuchungen in der entsprechenden verbindlichen Kapazitätsauktion gedeckt werden sollen. Somit gibt es auf Seiten von GAZ-SYSTEM keine Bedingungen, die es GAZ-SYSTEM erlauben würde, eine Genehmigung für einen f-Faktor von weniger als 1 zu beantragen.

Daher beantragt GAZ-SYSTEM eine Genehmigung des f-Faktors in Höhe von 1 für die Durchführung des Wirtschaftlichkeitstests.

Referenzpreis zur Bestimmung des Barwertes der verbindlichen Zusagen der Netznutzer – ONTRAS

Um den Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer zu ermitteln, schlägt ONTRAS vor, den im Anhang 5 des BNetzA-Beschlusses REGENT 2021 veröffentlichten Referenzpreis des Marktgebiets THE für das Jahr 2023 in Höhe von 3,73 €/ (kWh/h)/a festzulegen.

Die zur Bestimmung des Barwertes erforderlichen verbindlichen Zusagen der Netznutzer werden aus dem Ergebnis der Jahresauktion 2021 resultieren. Daher kann ONTRAS an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen treffen.

Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse der Kapazitätserweiterung - ONTRAS

ONTRAS beantragt den Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse der Kapazitätserweiterung des Angebotslevels 1 auf der Seite des Marktgebiets THE auf 2.587.049,52 € festzusetzen, welche nur durch die notwendige Investition und damit verbundene Betriebskosten verursacht werden.

Für die Verdichtung sind keine Kosten zu erwarten. Bei einer Nutzung der neu zu schaffenden Kapazität i. H. v. 613.250 kWh/h am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS, würde auf deutscher Seite kein zusätzlicher Verdichtereinsatz verursacht werden. Die Druckbereitstellung für das zu transportierende Gas erfolgt auf polnischer Seite, wodurch der Gasstrom zu den Ausspeisepunkten im ONTRAS-Netz gesichert ist. Die zu transportierende Gasmenge wird an den Ausspeisepunkten im ONTRAS-Netz in der Nähe von Lasów verbraucht, so dass eine Nachverdichtung für den Weitertransport des am GÜP übernommenen Gases nicht erforderlich ist.

Dieser Wert wurde mit Hilfe eines des durch die BNetzA bereitgestellten Berechnungs-Tools bestimmt. Das Berechnungs-Tool spiegelt die aktuelle Genehmigungspraxis samt Kalkulationsparameter der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der Erlösobergrenzen wider.

f-Faktor für ONTRAS

Der f-Faktor muss Folgendes berücksichtigen:

- a) Die Menge der technischen Kapazität gem. NC CAM Artikel 8 (8) und (9), die zurückgehalten wird;

- b) Die positiven externen Effekte des Projekts für neu zu schaffende Kapazität auf den Markt oder das Fernleitungsnetz oder beides;
- c) Die Laufzeit der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für die angefragte Kapazität im Vergleich mit der wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlage;
- d) Das voraussichtliche Fortbestehen der Nachfrage nach der Kapazität, die durch das Projekt für neu zu schaffende Kapazität geschaffen wird, nach dem Ende des bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung zugrunde gelegten Zeithorizonts.

ONTRAS beantragt für den Wirtschaftlichkeitstest einen f-Faktor in Höhe von 0,64 zu genehmigen.

Zu lit. a):

ONTRAS hat eine Anfrage für neu zu schaffende Kapazität i. H. v. 2.025.676 (kWh/h)/a bis zum Gaswirtschaftsjahr 2035/2036 erhalten. Da dieser ursprünglich angezeigte Bedarf nicht vollständig angeboten werden kann, erwartet ONTRAS, dass der angezeigte Bedarf an Kapazität auf diesem Niveau während des beantragten Zeitraums während der Kapazitätsauktion so weit wie möglich bestätigt wird. Gleichzeitig sollen gemäß Artikel 8 (8) NC CAM in Verbindung mit dem BNetzA-Beschluss BK7-15-001 (KARLA 1.1) 20% der technischen Kapazität ab dem Gaswirtschaftsjahr 2026/2027 zurückgehalten werden. Somit ist es nicht möglich, die gesamte unverbindlich angefragte Kapazität in der Jahresauktion 2021 zu erwerben, die die Grundlage für die wirtschaftliche Prüfung bildet.

Da die Kapazitätsnachfrage des Transportkunden nicht vollständig befriedigt werden kann, erwartet ONTRAS, dass die reservierte Kapazität in nachfolgenden Auktionen gebucht wird. Daher muss der f-Faktor entsprechend reduziert werden, um die Investitionslast den späteren Nutznießern der neu zu schaffenden Kapazität zukommen zu lassen.

Zu lit. b):

Die Versorgungssicherheit Deutschlands ist bereits durch die bestehende Einspeisekapazität auf einem hohen Niveau und wird durch die neu zu schaffende Kapazität am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS nicht erhöht werden.

Ebenso wird nicht erwartet, dass eine mögliche zusätzliche Einspeisung am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS den Marktpreis des Marktgebiets THE beeinflusst, da die gehandelten Mengen ein Vielfaches der möglichen zusätzlichen Mengen sind, die über

diesen GÜP fließen könnten. ONTRAS sieht deswegen keine positiven externen Effekte des Projekts, weder in Polen noch in Deutschland.

Zu lit. c) und d):

Der DÜG Zodel hat eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von 55 Jahren und ist damit weit länger nutzbar als der Vermarktungshorizont der initialen Vermarktung in der Jahresauktion 2021. ONTRAS erwartet, dass der GÜP auch nach dem nachgefragten Zeitraum bzw. den angebotenen ersten 15 Jahren nach Inbetriebnahme weiterhin nachgefragt wird, allerdings auf sehr viel geringerem Niveau. Die Einspeisekapazität könnte insbesondere verwendet werden, um kurzfristig mögliche Preisunterschiede der benachbarten Marktgebiete auszugleichen. Ebenso wäre möglich, dass Händler Mengen auch langfristig über den Einspeisepunkt vom polnischen in das deutsche THE-Marktgebiet transportieren (z. B. zukünftiger Transport von Wasserstoff). Die bisherige Erfahrung zeigt allerdings auch, dass keine größeren Transitmengen an diesem Punkt zu erwarten sind. Insgesamt werden die zukünftigen Buchungen deswegen vorsichtig auf durchschnittlich 100.000 kWh/h/a geschätzt.

Auf der Basis der obigen Überlegungen wurde das von der BNetzA bereitgestellte Berechnungs-Tool („Kalkulationstool_Wirtschaftlichkeitsprüfung_Gas_BNETZA_PL-GP“ Anlage dieses Antrags) befüllt. Das Berechnungs-Tool berücksichtigt bereits weite Teile der obigen Überlegungen wie die Reservierungsquoten und die Buchungen in späteren Jahren.

Da ONTRAS keine externen positiven Effekte durch das Projekt sieht, übernimmt ONTRAS den innerhalb des Berechnungs-Tool vorberechneten f-Faktor und beantragt diesen zur Genehmigung.

Es muss beachtet werden, dass der nach Artikel 24 (a) NC TAR variabel zu zahlende Preis für die Abrechnung der im Rahmen der Jahresauktion 2021 geschlossenen Verträge auf der Basis des Preises berechnet wird, der zum Zeitpunkt der Kapazitätsnutzung gilt, und sich dieser vom Preis, der zur Berechnung des f-Faktors verwendet wurde, unterscheiden kann.

6. Erforderlichkeit der Verlängerung der Zuweisungsdauer (Art. 28 (1) lit. e) NC CAM)

Auf der Basis einer gemeinsamen Entscheidung stimmen GAZ-SYSTEM und ONTRAS dafür, dass für das Projekt keine Verlängerung der Zuweisungsdauer erforderlich ist.

7. Anwendung eines alternativen Zuweisungsmechanismus (Art. 28 (1) lit. f) NC CAM)

GAZ-SYSTEM und ONTRAS verzichten auf die Anwendung eines alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 28 (1) lit. f) NC CAM. Beide Netzbetreiber haben sich gemeinsam dafür entschieden, das Standard-Auktionsverfahren für die Zuteilung neu zu schaffender Kapazität in der Jahresauktion 2021 anzuwenden.

8. Anwendung eines Festpreisansatzes (Art. 28 (1) lit. g) NC CAM)

GAZ-SYSTEM und ONTRAS verzichten auf die Anwendung des Festpreisansatzes gemäß Art. 28 (1) lit. g) NC CAM für die Vermarktung neu zu schaffender Kapazität in der Jahresauktion 2021.

9. Kontaktinformationen

Operator Gazociągów Przesyłowych

GAZ - SYSTEM S.A.

Marta Zapart – Choma

Gasmarktentwicklung

Telefon:

+48 22220 - 1505/1344

Fax:

--

E-Mail:

marta.zapart@gaz-system.pl

incremental@gaz-system.pl

ONTRAS

Gastransport GmbH

René Döring / Uwe Thiveßen

Kapazitätsmanagement

Telefon:

+49 341 27111 – 2771 / 2163

Fax:

+49 341 27111 - 2870

E-Mail:

rene.doering@ontras.com

uwe.thivessen@ontras.com